

Einwohnerfragestunde

**in der 42. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 07. März 2012**

1. Frage

betr.: Parkplatzsituation auf dem Kiewitt

wir wohnen seit 20 Jahren auf dem Kiewitt und möchten unsere Unzufriedenheit bezüglich der Parkplatzsituation in unserem Wohngebiet zum Ausdruck bringen. In den lokalen Medien war von „Bürgerwut“ die Rede, in Bezug auf das Bauprojekt Kiewitt21 ist dies sicherlich nachvollziehbar.

Wir sind der Meinung, dass „Kiewitt21“ nur der berühmte Tropfen war und ist. Die Anwohner wissen nicht mehr, wo sie ihre Fahrzeuge abstellen sollen, da dort mit dem Baubeginn viele Stellplätze wegfielen. Nun verlagert sich das Problem nach vorn in Richtung der Zeppelinstraße. Hier befinden sich jedoch der Dinodschungel und das Havelmeer, zwar haben beide Firmen eigene Stellplätze, die aber bei weitem nicht ausreichen. In Spitzenzeiten kommen einige hundert Besucher in unser Wohngebiet - und dann geht gar nichts mehr! Eine Situation, die insbesondere am Wochenende mittlerweile unerträglich wird.

Ihnen liegt ein Parkraumbewirtschaftungskonzept vor, welches auch entsprechende Maßnahmen für den Kiewitt vorsieht. Hier heißt es: „Besucher parken gegen Gebühr, Bewohner frei“. Eine geänderte Bewirtschaftung des vorhandenen Stellplatzangebotes löst aber nicht das eigentliche Problem. Langfristig muss deshalb neuer Parkraum geschaffen werden, wie z.B. in der Anlage dokumentiert. Das Einrichten von kostenpflichtigen Mieterstellplätzen, wie in anderen Wohngebieten ohne „Massentourismus“ längst üblich, muss ebenfalls dringend in Betracht gezogen werden.

Unsere **Frage**, die wir hiermit

an die SVV richten möchten, lautet:

Wo sollen heute und in Zukunft die Anwohner parken, wenn die vorhandenen Stellplätze einfach nicht ausreichen?

Antwort

Für die vorhandenen Bbauungen und Nutzungen auf dem Kiewitt bestehen entsprechende Genehmigungen, die nach öffentlich rechtlichen Vorschriften erteilt wurden.

Der öffentliche Straßenraum steht grundsätzlich allen Nutzern zur Verfügung. Da wo die Wohnnutzung im Falle besonderer Konkurrenzen geschützt werden muss, tut die Stadt dies durch die Parkraumbewirtschaftung.

Die in der Frage angesprochene Herstellung von kostenpflichtigen Mieterstellplätzen liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt, sondern bei den Wohnungseigentümern. Daher müssten

die Wohnungseigentümer angesprochen werden. Diese können gemeinsam mit der Stadt beraten, ob und wenn ja wo solche Anlagen eingeordnet werden können.

Matthias Klipp
Beigeordneter

2. Frage

betr.: Erscheinungsbild der Stadt im Bereich „An der Alten Zauche“

Als ich vor einiger Zeit mit dem Bus durch die Straße „An der Alten Zauche“ fuhr, hörte ich folgende Äußerung, die sich auf die nicht sanierten Gebäude mit den verkommenen Balkonen am Straßenrand bezog: „... da sieh mal, OSSILAND ...“

Vor Jahren habe ich mich schon wegen der unschönen Gebäude an die Gewoba, die Eigentümerin der betreffenden Gebäude, und auch an den Oberbürgermeister gewandt. Dabei ging es mir nicht um eine Luxus-Sanierung aller Gebäude mit neuen Balkonen, sondern um eine Verbesserung des Aussehens der Fassaden z .B. durch einen Anstrich der Balkonelemente. Die Gewoba schrieb mir zu diesem Vorschlag am 22.12.2011 unter anderem, dass eine sinnvolle einfache Lösung wirtschaftlich nicht vertretbar ist und eine Fassadensanierung der angesprochenen Gebäude in absehbarer Zeit nicht geplant sei,

Ich frage die Stadtverordneten nach ihrer Einflussnahme auf das städtische Unternehmen Gewoba, um das Erscheinungsbild der Stadt in der wichtigen Haupt- und Durchgangsstraße „An der Alten Zauche“ zu verbessern.

Antwort

Die Frage richtet sich an die Stadtverordneten. Für die Stadtverordneten kann die Verwaltung keine Aussage treffen.

Die Investitionsplanung der Pro Potsdam GmbH, Muttergesellschaft der Gewoba Wohnungsverwaltungsgesellschaft Potsdam GmbH, obliegt einer unternehmerischen Entscheidung der städtischen Beteiligung, die sie eigenverantwortlich fällt.

Laut Mitteilung der Pro Potsdam GmbH ist das Budget für Instandsetzungsmaßnahmen im Jahr 2012 bereits vollständig untersetzt. Die Verbesserung der Balkonansicht im Bereich der Straße „An der Alten Zauche“ kann erst ab dem Jahr 2013 umgesetzt werden.

Burkhard Exner
Bürgermeister

3. Frage

betr.: Groß Glienicker See

1. Die Enteignungsanträge am Groß Glienicker Seeufer beziehen sich auf die Eintragung der Dienstbarkeit "Wegerecht". Das gilt auch für die in Besitz der BIMA befindlichen Grundstücke.

Steht die Stadtverwaltung weiterhin (auch vor dem Hintergrund der Haushaltsdiskussion) zur Durchsetzung des Vorkaufrechtes, d.h. zum Erwerb der gesamten Grundstückflächen?

Antwort

Soweit es wegen des Uferlandschaftskonzepts Groß Glienicke erforderlich ist, wird die LHP alles unternehmen, um nicht nur die Wegeflächen sondern auch die gesamten Uferflächen der BlmA zu erwerben. Insofern richtet sich das Interesse der LHP auf alle restlichen (12) BlmA-Ufergrundstücke.

2. Die Möglichkeit, vom zugefrorenen See aus die gesperrte Uferzone zu betrachten, ergab dass die vor Jahren angezeigten Verstöße gegen das Naturschutzgesetz (kleingärtnerische Nutzung der LSG Flächen, Parzellierungen, Stege, Boote im Schilf, Rodungen, Heckenpflanzungen, Schichtholzzäune etc.) und die Bauordnung (Zäune, Mauern, Stege etc.) immer noch existieren. Wieso handelt Potsdam nicht mehr im Ordnungsrecht, wieso werden die zahlreichen Zäune im LSG östlich und westlich des Kolonnenweges und quer zum Ufer nicht bei Bestätigung vor dem OVG beräumt? Wie viel Verfahren sind noch bei den Verwaltungsgerichten anhängig?

Antwort

Dass illegale Zäune und Stege immer noch in der Landschaft stehen, liegt nicht daran, dass die LHP diese Zustände duldet, sondern daran, dass sie gerade die Mittel des Ordnungsrechts (z.B. Ordnungsverfügungen) bemüht, diese aber (noch) in der gerichtlichen Überprüfung stecken und die LHP keinen Einfluss auf den (zeitlichen) Ablauf gerichtlicher Verfahren hat. Soweit eine Ordnungsverfügung (z.B. auf Beseitigung von illegalen Zäunen) vom OVG bestätigt wird, wird diese vollstreckt, wenn der Eigentümer den Zaun nicht freiwillig beseitigt. Auch dagegen kann sich der Eigentümer wehren und die behördlichen Maßnahmen gerichtlich überprüfen lassen. Dadurch dauern die Verfahren sehr lange und vor Ort erwächst der Eindruck, es passiere nichts.

Es sind derzeit beim Verwaltungsgericht Potsdam 20 bauaufsichtliche und umweltrechtliche Verfahren anhängig. Beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sind derzeit noch vier bauaufsichtliche Verfahren anhängig.

3. Ist es zutreffend, wie Zeitungen berichteten, dass die Stadt auf die Durchsetzung des direkten Uferweges in der Speicherstadt entgegen des Stadtverordnetenbeschlusses, verzichtet hat, weil sonst der gewünschte Ertrag für den Investor nicht erzielbar wäre? Was hat der vorliegende Variantenvergleich gekostet? Wird eine der beiden Varianten in der Zukunft umgesetzt?

Antwort

Der 3. Punkt der Frage besteht aus drei Einzelfragen:

- a) Ist es zutreffend, wie Zeitungen berichteten, dass die Stadt auf die Durchsetzung des direkten Uferweges in der Speicherstadt entgegen des Stadtverordnetenbeschlusses verzichtet hat, weil sonst der gewünschte Ertrag für den Investor nicht erzielbar wäre?
- b) Was hat der vorliegende Variantenvergleich gekostet?
- c) Wird eine der beiden Varianten in der Zukunft umgesetzt?

zu 3 a)

Nein, die Landeshauptstadt Potsdam hat nicht zugunsten eines Investors auf die Durchsetzung des direkten Uferweges entgegen eines Stadtverordnetenbeschlusses verzichtet.

Das 1. Masterplanverfahren des Planungsbüros Hilmer-Sattler-Albrecht mit einem direkt am Wasser liegenden Uferweg in der nördlichen und mittleren Speicherstadt wurde in Abstimmung der privaten Eigentümer mit der Verwaltung durchgeführt, um das große Areal der Speicherstadt entwickeln zu können. Zu den Prinzipien der Masterplanung ist eine städtebauliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen worden.

Die Rahmenvereinbarung wurde durch den Beschluss der SVV am 05.03.2008 bestätigt (DS 07/SVV/1033), jedoch wurde gleichzeitig die Veränderung und Optimierung von Baumassen und Radwegen gefordert.

Demzufolge wurde am 04.06.2008 durch die SVV die Fortführung des Radweges über das Gelände des Wasserwerks beschlossen (DS 08/SVV/0456).

Mit dem Beschluss der SVV vom 04.03.2009 (DS 08/SVV/0833) wurde die Verwaltung zur Durchführung eines Werkstattverfahrens aufgefordert, in dem die Flächen der nördlichen und südlichen Speicherstadt bezüglich der Größe und der Anordnung der Baumassen geprüft werden sollten. Die städtebaulichen Konzepte der drei ausgewählten Architekturbüros des Werkstattverfahrens wurden in einem 'Hearing' mit Fachexperten und der damaligen Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bauen diskutiert.

Die größte Zustimmung erhielt der Entwurf des Architekturbüros Krier Kohl. Er wurde als Grundlage für die zukünftige Erarbeitung der 2. Phase des Masterplanverfahrens zu Speicherstadt und Brauhausberg am 02.09.2009 in einer Mitteilungsvorlage der Verwaltung in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen eingebracht.

Diese Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen und nicht in eine Beschlussvorlage umgewandelt oder zur Überarbeitung zurückgewiesen. Daher bildet dieser 2. Masterplan seitdem die Handlungsgrundlage der Verwaltung.

Entsprechend der durch die SVV bestätigten Rahmenvereinbarung wurde er weiter konkretisiert und zur Grundlage der Bebauungspläne Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ und Nr. 36-2 „Leipziger Straße/Brauhausberg“.

zu 3 b)

Der Variantenvergleich wurde durch die Verwaltung erarbeitet, externe Kosten fielen nicht an.

zu 3 c)

Für die Umsetzung einer der Varianten sind öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen und privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen.

Um diese Genehmigungen und Vereinbarungen zu erhalten, müssen vorab Planungsleistungen beauftragt werden, um die entsprechenden Antragsunterlagen erstellen zu können.

Hierfür sind derzeit keine Haushaltsmittel eingestellt. Die Haushaltsmittel zur baulichen Umsetzung sind ebenfalls nicht vorhanden. Dies wurde in der Mitteilungsvorlage zur DS 12/SVV/0029 den Ausschüssen 'Stadtentwicklung und Bauen', 'Klima, Ordnung, Umwelt und ländliche Entwicklung' sowie dem Hauptausschuss mitgeteilt und von allen drei Ausschüssen zur Kenntnis genommen.

Burghard Exner
Bürgermeister

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung und Bauen

4. Frage

von Vertretern der Eltern- bzw. Schulkonferenz der Voltaire Gesamtschule
betr.: Vierzügigkeit der Sek I der Voltaire Gesamtschule

Namens der Eltern- resp. Schulkonferenz der Voltaire Gesamtschule Potsdam fragen wir:

Welche Gründe gibt es aus der Sicht der Stadtverordneten, an der Fünfzügigkeit der Sekundarstufe I der Voltaire Gesamtschule festzuhalten, obwohl mehr als ausreichend Schulplätze an weiterführenden Schulen vorhanden sind?

Warum wird in der Bildungsausschusssitzung vom 14. Februar 2012 eine Schülerkapazität von 1.080 genannt, wenn im Schulentwicklungsplan (S. 157) eine Maximalauslastung von 820 Schülern benannt wird?

Warum wird dem Willen künftiger Eltern mehr Gewicht beigemessen, als denjenigen, die ihre Kinder in Erwartung und dem Vertrauen auf das von der Schule beworbene Schulprofil auf der Voltaire Gesamtschule angemeldet haben?

Büro der Stadtverordnetenversammlung:

Die Frage 4 wurde auf Grund des Beschlusses 12/SVV/0987, Zügigkeit an der Voltaireschule, zurückgezogen.

5. Frage

betr.: Bebauung des Areals zwischen Großbeerenstraße und Wildeberstraße als Wohnanlage

Der Investor Fa. Kirsch und Drechsler bekundete in der Presse, das Areal zwischen Großbeerenstraße und Wildeberstraße - ehemals Nervenklinik, Armeelazarett und zuletzt durch die Stasiunterlagenbehörde genutzt - als Wohnanlage inmitten eines Waldparks auszubauen. Hierbei soll die vorhandene Gebäudesubstanz saniert, zu Wohnungen umgenutzt und eine Neubebauung entlang der Wildeberstraße realisiert werden.

Die Stadt Potsdam beabsichtigt, den derzeit gültigen FNP hinsichtlich der erwähnten Neubaufäche zu ändern. Bislang war diese Fläche als Grünfläche ausgewiesen.

Zur Schaffung von künftigem Baurecht hat die Stadt im nun vorliegenden Änderungsentwurf, der am 07.03. 2012 durch die Stadtverordneten als Änderung zum Flächennutzungsplan beschlossen werden soll, die betreffende Fläche als bebaubare Fläche ausgewiesen.

Der Investor, Fa. Kirsch und Drechsler, der das Areal von der BIMA erworben hat, nimmt nun flächendeckende Abholzungen auf der von der Änderung betroffenen Fläche vor. Er beruft sich hierbei auf das Brandenburgische Waldgesetz, wonach der Eigentümer von Wald zur Abholzung berechtigt sei.

Wir fragen die Stadt:

Aus welchem Grund haben die zuständigen Stellen der Stadt Potsdam, insbesondere Umweltamt, im Zuge der Beteiligung zur Anerkennung der Fläche als Wald, insbesondere im Hinblick auf die künftige Nutzung (Baufläche) gegenüber der Forst nicht gehandelt und Sorge getragen, dass die beabsichtigten und nun möglichen Baumaßnahmen umweltverträglich durchgeführt werden?

Was haben die zuständigen Stellen der Stadt Potsdam konkret unternommen, um eine flächendeckende Abholzung hundertjähriger Bäume zu verhindern?

Der in der Regel im Baugenehmigungsverfahren mit der Genehmigungsbehörde abzustimmende Umgang mit der Umwelt, dem Baumschutz, ggf. unvermeidbare Baumfällungen wurde hier komplett ausgehebelt. Es wäre zu erwarten, dass bei der Realisierung von Bauvorhaben die von jedem Bürger Potsdams geforderten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt auch für den Investor zu gelten haben.

Welche Planungen liegen der Stadt hinsichtlich der weiteren Entwicklung und Erschließung des Areals vor?

Der Investor bekundet, dass er die historische Parkanlage wieder herzustellen gedenkt. Wie sehen die Forderungen der Stadt dazu aus? Ist ggf. die Aufstellung eines B-Plans beabsichtigt bzw. liegt dieser im Entwurf vor? Was unternimmt die Stadt gegen vom Investor möglicherweise beabsichtigte weitere Fällungen?

Antwort

Zu Frage 1:

Das bezeichnete Areal ist Ende des letzten Jahres vom Investor erworben worden. Eine Beteiligung der LHP zu der Frage, ob die betroffenen Flächen den Status von Waldflächen erhalten sollen oder nicht, war so nicht notwendig, weil die feststellende Mitteilung der Forstbehörde vorliegt, wonach die Mehrheit der zum Kaufgrundstück gehörenden Flurstücke Waldstatus besitzt.

Die lt. dieser Auskunft als Waldflächen geführten Flurstücke können forstmäßig bearbeitet werden. Die Untere Naturschutzbehörde der LHP hat keine Befugnis, dies zu verhindern oder zu reglementieren.

Außerdem stehen die Gebäude des ehemaligen Sanatoriums und die sie direkt umgebende Fläche, die nicht als Wald eingetragen ist, unter Denkmalschutz.

Zu Frage 2:

Die Genehmigung konkreter Bauanträge setzt eine Genehmigung der Forstbehörde zur Waldumwandlung voraus. Die Forstbehörde legt dann fest, welche Ausgleichsmaßnahmen zu leisten sind.

Die Fällung von Waldbäumen ist anders zu bewerten als die Fällung von sonstigen Bäumen innerhalb der Stadt, bei der die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt Potsdam

anzuwenden ist. Waldbäume stellen Nutzholz dar, insoweit ist das Alter von Bäumen in forstwirtschaftlicher Hinsicht kein Argument gegen ihre Nutzung als Holz.

Zu Frage 3:

Die LHP verfolgt das Areal betreffend mehrere planerische Ziele:

- Die Sanierung und denkmalgerechte Wiederherstellung der historischen Gebäude und Parkanlagen,
- die Schaffung einer für die Allgemeinheit zugänglichen Grünfläche sowie
- das gesamtstädtische Ziel der Schaffung von Wohnraum.

Letzteres Ziel findet seinen Ausdruck in der Darstellung des aktuell vorliegenden und in der StVV am 07.03.2012 beschlossenen Flächennutzungsplan, indem auch die Grundstücksflächen entlang der Großbeerstraße und der Wildeberstraße als Bauflächen dargestellt werden.

Diese Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits lange vor dem Verkauf des Grundstücks an den nun auftretenden Investor und daher unabhängig von der konkreten Person des Investors erfolgt.

Es bestehen Kontakte zwischen der LHP und dem Investor zur Abstimmung einer noch zu planenden Bebauung. Für die Flächen entlang der Wildeberstraße liegen der LHP Anträge auf Bauvorbescheid vor, deren Bearbeitung ausgesetzt ist bis eine Einigung über die bauliche Entwicklung des Gesamtareals vorliegt.

Die Wiederherstellung der historischen Parkanlage – die aber nur einen Teil des Gesamtareals ausmacht – soll im Zuge der baulichen Sanierung der historischen Gebäude erfolgen. Dafür werden im Rahmen von entsprechenden Bauanträgen konkrete Abstimmungen mit der unteren Denkmalbehörde erfolgen und die denkmalrechtlichen Vorgaben werden, wie in solchen Fällen üblich, in die Baugenehmigungen einfließen. Bisher liegen noch keine Bauanträge dazu vor.

Weitere Bebauungsmöglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt einer vertraglichen Einigung mit der LHP. Dabei wird ggf. auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt werden. Die Gespräche darüber haben jedoch gerade erst begonnen, so dass noch keine Ergebnisse zu berichten sind.

Fällungen auf Flurstücken, die nicht als Wald eingetragen sind, unterliegen der Genehmigung und ggf. die Festlegung von Ersatzmaßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde. Dafür gilt im Gegensatz zu den Waldflächen die Baumschutzverordnung. Die Untere Naturschutzbehörde kontrolliert diese Flächen. Die Verwaltung gewährleistet dabei die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und hat entsprechende Verfahren eingeleitet.

Elona Müller-Preinesberger
Beigeordnete für Soziales, Jugend, Gesundheit,
Ordnung und Umweltschutz

6. Frage

betr.: Groß Glienicker See

1. Wie ist der Stand beim Erwerb von Uferflächen am Groß Glienicker See von der BIMA?
-

Antwort

Die Landeshauptstadt Potsdam befindet sich noch in Verhandlungen. Erst wenn klar ist, dass diese Verhandlungen nicht zielführend sind, muss entschieden werden, inwieweit auch hier als ultima ratio Enteignungsanträge gestellt werden müssen.

2. Wie viel Geld ist noch auf dem für den Flächenerwerb vorgesehenen Groß Glienicker Konto?

Antwort

Ein eigenes Groß Glienicker „Konto“ gibt es nicht. Es gab resultierend aus dem Eingliederungsvertrag aus dem Jahr 2003 eine Verfahrensweise, dass für eine bestimmte Zeit Verkaufserlöse von Grundstücken in Groß Glienicke dem Ortsteil zukommen sollen. Der Flächenerwerb wird zu einem erheblichen Teil aus den allgemeinen Finanzmitteln der LHP für den Investitionshaushalt gedeckt. So kann man hierzu eine Aufstellung im Band 2 des Haushaltsentwurfs 2012 finden. Danach sind für den Zeitraum 2012 – 2015 4.45 Mio. EURO investive Mittel vorgesehen.

3. In wie vielen Fällen wurde in 2011 und 2012 das Vorkaufsrecht für die gem. B-Plan Nr, 8 öffentlichen Grünflächen beantragt und ausgeübt?

Antwort

Von 2011 bis jetzt gab es nur einen Kaufvertrag über Uferflächen. Das Vorkaufsrecht wurde ausgeübt und befindet sich in der gerichtlichen Überprüfung. Das Vorkaufsrecht kann von der Gemeinde nicht beantragt, sondern nur ausgeübt werden, wenn ein Kaufvertrag geschlossen wurde.

4. Wie will die Verwaltung den Uferweg bauen, wenn sie nur ein Wegerecht für 4,5 m Breite besitzt?

Antwort

Es ist zu unterscheiden zwischen der dinglichen Sicherung des Weges (es wurde eine Breite von insgesamt 4,0 m beantragt) und der Baumaßnahme zur Herstellung des Uferwegs. Dass Wege mit derartigen Breiten durch die Landeshauptstadt gebaut werden können, kann an vielen Uferwegen, z.B. entlang der Havel, in der Stadt besichtigt werden.

5. Wann werden die landschaftlich unpassenden Drängelgitter auf dem Uferweg an der Badewiese beseitigt?

Antwort

Grund der Aufstellung der sog. Drängelgitter ist der Umstand, dass durch die Überfahrt von städtischen Flächen in der Vergangenheit auf Privatgrundstücken der bestehende Uferweg beseitigt wurde. Die Landeshauptstadt möchte mit dieser Maßnahme sicherstellen, dass sie es nicht duldet, dass der sog. Kolonnenweg durch das Überfahren von städtischen Flächen beseitigt wird.

Burkhard Exner
Bürgermeister

7. Frage

betr.: Schulneubau auf ehemaligen Massengräbern?

Auf dem Grundstück in Potsdam, Leistikowstraße/Ecke Große Weinmeisterstraße, befand sich von 1945 – 94 ein Gefängnis des sowjetischen Geheimdienstes „Smersch“. Hier sollen etwa einhundert Todesurteile gesprochen, vollstreckt und Leichname verscharrt worden sein. Am 18. April dieses Jahres wird die Dauerausstellung der dortigen Gedenkstätte durch die Bundes- und Landesregierung sowie den Ministerpräsidenten eröffnet. Das daneben gelegene ehemalige Verhör-Gebäude dient heute als Schulgebäude für die 1. – 3. Klassen der Evangelischen Grundschule Potsdam Am Pfingstberg. Im Frühjahr 2012 ist auf dem Grundstück des ehemaligen sowjetischen Gefängnisses – dem heutigen Schulhof – der Baubeginn eines Schul-Neubaus geplant. Durch die Bauarbeiten wird das Areal des früheren Gefängnisses architektonisch wie bodendenkmalpflegerisch unwiederbringlich zerstört. Ehemalige, sich noch im Boden befindliche Zwischenmauern werden damit ebenso endgültig beseitigt wie die Freiluft-Spielflächen für die Kinder.

Frage 1

Ist der Stadtverordnetenversammlung Potsdam bekannt, dass auf dem Grundstück des geplanten Schulneubaus *keine* Massengräber der Erschossenen und in Gefangenschaft von 1945 – 1994 ums Leben gekommenen deutschen und sowjetischen Staatsbürgern gefunden und deren Totenruhe gestört wird?

Antwort

Im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten am Gebäude Leistikowstraße 1 (Gedenk- und Begegnungsstätte) gab es keinerlei Hinweise auf die Vollstreckung von Todesurteilen oder Hinrichtungsstätten auf dem Gelände. Ebenso wenig gab es bei den bisherigen Untersuchungen Funde, die auf ein Massengrab schließen lassen. Diesbezüglich wurde auch Rücksprache mit der Gedenkstättenleitung, Frau Dr. Reich, gehalten, die nach bisherigem Forschungsstand davon ausgeht, dass Todesurteile nicht auf dem Gefängnisgelände vollstreckt wurden. Insofern decken sich die Befunde der Untersuchungen während der Bauzeit mit den wissenschaftlichen Recherchen der Gedenkstätte.

Frage 2

Wie will die Stadtverordnetenversammlung die religiös als Grabschändung einzustufenden Bauarbeiten rechtfertigen, wenn jüdische Tote des sowjetischen Geheimdienstes zutage gefördert werden?

Antwort

Die Landeshauptstadt Potsdam geht davon aus, dass keine Toten dort beerdigt wurden.

Frage 3

Ist der Stadtverordnetenversammlung bekannt, dass das derzeit als Schulhof für die 1. – 3. Klassen genutzte Gelände des ehemaligen sowjetischen Geheimdienstes baurechtlich überhaupt nicht überbaut werden darf, weil die Nutzung des als „Gelbes Haus“ genannten Schulgebäudes vom Bauamt nur unter der Auflage gestattet wurde, dass die nun zu

überbauende Freifläche zwischen ehemaligem Gefängnis-, Verhör- und Kommandantur-Gebäude als Parkfläche und Feuerwehr-Zufahrt genutzt wird?

Antwort

Im Brandfall werden sowohl das Gebäude Leistikowstraße 2-3 („Gelbes Haus“) als auch das neu entstehende Schulgebäude Große Weinmeisterstraße 18 von der Straße aus evakuiert. Ein Auffahren durch Feuerwehrautos auf eines der beiden Grundstücke ist baurechtlich nicht erforderlich. Stellplätze sind für das Bestandsgebäude („Gelbes Haus“) auf dem Grundstück Leistikowstraße 2-3 baurechtlich nicht erforderlich.

Matthias Klipp
Beigeordneter für Stadtentwicklung
und Bauen
